

# LKP Aktuell

## Mandanteninformation September 2015

### Betriebsprüfungen

#### Neue Grenzwerte ab 2016

Für die Häufigkeit der Betriebsprüfung ist insbesondere die Größe des jeweiligen Unternehmens entscheidend, wobei abhängig von der Gewerbeart die Umsatzhöhe bzw. der steuerliche Gewinn maßgeblich sind. Unterschieden wird in Groß-, Mittel- und Kleinbetriebe. Ab 2016 hat die Finanzverwaltung folgende Grenzen festgelegt:

| Handelsbetriebe | Umsatz über | oder Gewinn über |
|-----------------|-------------|------------------|
| G - Betriebe    | 8 Mio.€     | 310 T€           |
| M - Betriebe    | 1 Mio.€     | 62 T€            |
| K - Betriebe    | 190 T€      | 40 T€            |

#### Fertigungsbetriebe

|              |           |        |
|--------------|-----------|--------|
| G - Betriebe | 4,8 Mio.€ | 280 T€ |
| M - Betriebe | 560 T€    | 62 T€  |
| K - Betriebe | 190 T€    | 40 T€  |

#### Freie Berufe

|              |           |        |
|--------------|-----------|--------|
| G - Betriebe | 5,2 Mio.€ | 650 T€ |
| M - Betriebe | 920 T€    | 150 T€ |
| K - Betriebe | 190 T€    | 40 T€  |

**Großbetriebe** werden entsprechend den Festlegungen der Betriebsprüfungsordnung anschlussgeprüft, d.h. dass kein Veranlagungszeitraum ohne Prüfung seitens der Finanzverwaltung bleiben wird. Der Prüfungszeitraum beträgt in der Regel vier oder fünf Jahre.

Bei **Mittel- und Kleinbetrieben** soll der Prüfungszeitraum nicht mehr als drei Jahre betragen. Eine An-

schlussprüfung erfolgt nicht. Statistisch werden in Baden-Württemberg Mittelbetriebe derzeit nur alle 15 Jahre geprüft.

### Personalwesen

#### Zinsvorteile bei Arbeitgeberdarlehen

Gewährt ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer ein Darlehen, stellt sich immer die Frage, ob dies auch lohnsteuerliche Relevanz hat. Eine solche ist gegeben, wenn das Darlehen **zinslos oder zinsverbilligt** gewährt wird. In diesen Fällen ist die Differenz zum marktüblichen Zins als geldwerter Vorteil lohnsteuerpflichtig.

Im Mai hat die Finanzverwaltung zur Ermittlung und Behandlung dieser Zinsvorteile ausführlich Stellung genommen:

Demnach kann zur Ermittlung des marktüblichen Zinssatzes auf die von der Bundesbank veröffentlichten Referenzkredite an private Haushalte abgestellt werden. Diese betragen zum 01.09.2015 für

|                        |        |
|------------------------|--------|
| Wohnungsbaukredite     | 2,17 % |
| reine Konsumkredite    | 5,09 % |
| „Investitions“-Kredite | 1,75 % |

wobei zum Ausgleich von Marktschwankungen ein weiterer Abschlag von 4 % vorzunehmen ist (marktüblicher Zinssatz für einen Wohnungsbaukredit wäre somit 2,08 % = 96 % von 2,17 %).

Die Differenz zwischen dem marktüblichen und dem tatsächlichen Zinssatz ist somit der lohnsteuerpflichtige geldwerte Vorteil.

Dabei ist zu beachten: Der Zinsvorteil ist ein Sachbezug. Liegt dieser unter **44 €** monatlich ist ggf. aufgrund der **Freigrenze für Sachbezüge** keine Lohnversteuerung vorzunehmen.

Des Weiteren ist zu beachten, dass eine Versteuerung auch dann unterbleibt, wenn der **Darlehensrestsaldo die Freigrenze von 2.600 €** nicht übersteigt.

### Einkommensteuer

#### Kosten für die energetische Sanierung als Herstellungskosten?

Die energetische Sanierung einer Putzfassade ist in der Regel nicht ganz billig. Erfolgt diese Maßnahme bei Vermietungsobjekten, so hat man zumindest den Trost, dass die Kosten als **sofort abzugsfähige Reparaturen** steuermindernd angesetzt werden können.

Aufhorchen lässt ein Urteil des Finanzgerichts Münster, welches in der Presse mit der Überschrift „Kosten der energetischen Sanierung sind **Herstellungskosten**“ umschrieben wird. Dabei wird unterstellt, dass diese Kosten nicht sofort abzugsfähig sind, sondern nur mit 2 % jährlich abgeschrieben werden können.

Das FG Münster hat tatsächlich so geurteilt – aber in dem **Sonderfall**, dass die Fassadenrenovierung innerhalb von drei Jahren nach Erwerb der Immobilie erfolgte: Und hier gilt der Grundsatz, dass die Aufwendungen innerhalb von drei Jahren nach Erwerb dann nicht sofort abzugsfähig sind, wenn diese in der Summe 15 % der Anschaffungskosten der Immobilie übersteigen.

Man spricht hier von den sog. **anschaffungsnahen Herstellungskosten**, welche wie die Anschaffungskosten abzuschreiben sind.

### Einkommensteuer

#### Zivilprozesskosten: BFH ändert seine Rechtsprechung

Kosten eines Zivilprozesses im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Einkünften (z.B. Vermieter nimmt einen Handwerker auf Schadensersatz wegen Mängeln an der Mietwohnung in Anspruch) sind ohne Zweifel bei dieser Einkunftsart steuerlich abzugsfähig.

Sehr umstritten war jedoch die Frage, ob Kosten sonstiger Zivilprozesse (z.B. wegen erbrechtlichen Fragen) abzugsfähig sind. 2010 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass Zivilprozesskosten, die unabhängig vom Streitgegenstand aus rechtlichen Gründen zwangsläufig entstehen, im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen zu berücksichtigen sind.

Der Gesetzgeber hat mit einer Gesetzesänderung reagiert. Seit

2013 sind nur noch Kosten für Prozesse als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig, die geführt werden, da der Steuerpflichtige andernfalls Gefahr laufen würde,

- **seine Existenzgrundlage zu verlieren oder aber**
- **seine lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen zu können.**

Angelehnt an diese Gesetzesnovelle hat der Bundesfinanzhof nunmehr für die Fälle vor 2013 seine Rechtsprechung geändert und lässt den Kostenabzug nur noch zu, wenn es bei dem Rechtsstreit um eine existenzielle Frage oder um den Kernbereich des menschlichen Lebens geht.

Noch nicht geklärt ist die Frage, ob auch **Scheidungskosten nach der Neuregelung** abzugsfähig sind. Diese Rechtsfrage liegt dem Bundesfinanzhof bereits vor und sollte wohl in Kürze entschieden werden.

### Baurecht

#### Neues zur Schwarzarbeit

2014 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass bei einer Schwarzgeldvereinbarung dem Auftraggeber **keine Gewährleistungsansprüche** und dem Unternehmer **keine Zahlungsansprüche** zustehen.

In Fortführung dieser Rechtsprechung hat der BGH nun am 11.06.2015 entschieden, dass dem Besteller, der den Werklohn bereits bezahlt hat, auch **keine Rückzahlungsansprüche** zustehen:

Ein Hauseigentümer hatte einen Handwerker mit dem Ausbau des Dachgeschosses beauftragt. Man vereinbarte, dass die Zahlung „schwarz“ erfolgen sollte. Nachdem sich Mängel zeigten, forderte der Auftraggeber den bezahlten Betrag zurück.

Der BGH wies die Klage mit der Begründung ab, dass derjenige, der bewusst gegen das **Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz** verstößt, nach der Intention des Gesetzgebers schutzlos bleiben und veranlasst werden soll, das verbotene Geschäft nicht abzuschließen.

### Achtung Betrüger

#### Justiz warnt vor gefälschten Kostenrechnungen

Das Amtsgericht Karlsruhe weist daraufhin, dass derzeit zu Insolvenzverfahren gefälschte Kostenrechnungen von Betrügern versendet werden. Als Absender wird hierbei das „Registergericht Karlsruhe“ oder das „Registergericht Kassel“ genannt. Rechnungen sollten daher genau geprüft werden – bei Zweifeln sollte man nochmals beim Gericht nachfragen.

Eine Betrugsmasche, die man im Zusammenhang mit Gesellschaftsgründungen schon seit Jahren kennt. Infolge der Eintragung einer neugegründeten Gesellschaft erhält diese oftmals auch Rechnungen, welche einen amtlichen Anschein erwecken, jedoch in Wirklichkeit nur die Eintragung in mehr oder weniger dubiose Onlineregister zu hohen Gebühren anbieten.